



Qualitätsstandards von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ebersberg – Teil 2: Bauleitlinien

Allgemeines:

Das Landratsamt strebt im Landkreis Ebersberg eine möglichst gleichförmige Qualitätsentwicklung an und bestimmt hierzu die nachfolgenden Standards.

Diese Standards differenzieren zwischen zwingenden Mindestanforderungen und fachlichen Empfehlungen.

Hinweis zu anderweitigen Regelungen:

Gesondert bestehende Vorschriften und Vorgaben – insbesondere Bauvorschriften, TÜV-Richtlinien und Infektionsschutzvorschriften (Hygieneplan)- sind unabhängig von diesen Qualitätsstandards zu beachten.

Teil 2: Bauleitlinien

zu Krippen

- Die für den Gruppenraum festgelegten 42 m² Mindestgröße entsprechen 3,5 m² je Kind (fachliche Empfehlung 54 m² entsprechen 4,5 m² je Kind).
- Die für den Schlafrum empfohlenen 24 m² Größe entsprechen 2 m² je Kind. Die Größe des Schlafrums kann im Einzelfall (z.B. Matratzen statt Einzelbetten) auf 20 m² Mindestmaß reduziert werden.
- Grundsätzlich soll je Krippengruppe ein eigener Sanitärraum vorhanden sein. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für jeweils 2 Krippengruppen einen

Sanitärbereich zu schaffen. Die Raumgröße und Ausstattung muss dementsprechend angepasst werden.

- Gruppen- und Schlafräum sollte nebeneinander liegen, nach Möglichkeit mit direktem Zugang, d.h. Verbindungstüre mit empfohlener Sichtverbindung, der Sanitärbereich unbedingt in der Nähe.
- Raumbeschaffenheit von Schlaf-, Gruppen- und Sanitärraum
 - hell und fußwarm
 - rutschhemmende und wischbare Fußböden
 - Quetschzonen/Quetschstellen an Türen vermeiden durch Klemmschutz
 - Steckdosensicherungen
 - Schlafräum zusätzlich: gut belüftbar und abdunkelbar
 - Sanitärraum zusätzlich:
 - Raumtemperatur 22 ° C
 - Kindertoilette je nach Altersstruktur der Einrichtung zwischen 23 cm bis max. 35 cm Höhe ohne Deckel, Schamwände ohne Türen
 - entweder Handtücher in ausreichendem Abstand zueinander aufgehängt oder besser Seifen- und Papierhandtuchspender
 - wenn keine Wickelwaschkombination sondern nur eine Wickelkommode (möglichst mit integrierter Treppe) installiert wird, ist zusätzlich ein Erwachsenenhandwaschbecken notwendig
 - die Liegefläche der Wickelfläche muss an den Seiten gegen Herunterfallen mit einem mindestens 20 cm hohen Absturzschutz gesichert sein
 - Wickeleimer mit Geruchsstopp
 - ggf. Wärmestrahler über Wickelplatz
 - Einhandmischbatterien mit Temperaturbegrenzung des Wassers auf max. 40 ° C
- Der Schlafräum darf nicht zum Wickeln genutzt werden. Als Nebenraum für Einzel- oder Gruppenangebot ist dagegen eine Doppelnutzung eingeschränkt möglich.
- In der Küche ist das Aufstellen von Waschmaschine und Trockner nicht zulässig. Im Übrigen sind die

lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften je nach beabsichtigtem Verpflegungssystem einzuhalten.

- Zusätzlich zur Küche wird grundsätzlich ein Vorratsraum notwendig sein, dessen Größe nicht angegeben wurde. Dieser richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten.
- Der Funktionsraum muss ausreichend belüftet sein.
- Kinderwagen- bzw. Autositzabstellraum sind auch vor dem Eingang der Krippe möglich, dann aber trocken mit Dach und umgebenden Wänden und abschließbar. Die Größe ist auch abhängig von der Bringsituation (Auto/zu Fuß).
- Der Elternwarteraum kann auch im Eingangsbereich individuell gestaltet werden.
- Eine Krippe soll ebenerdig sein. Falls abweichend diesen Grundsatzes im Obergeschoss eine Krippe geplant wird, ist zusätzliches Personal vorzuhalten.

zu Kindergärten

- Die für den Gruppenraum festgelegten 50 m² Mindestgröße entsprechen 2 m² je Kind (fachliche Empfehlung 62,5 m²/ 2,5 m² je Kind).
- Die festgelegte Mindestgröße von 16 m² (0,64 m²/ Kind) für den Nebenraum kann zugunsten eines größeren Gruppenraums entsprechend reduziert werden (fachliche Empfehlung 25 m²/ 1 m² Kind).

zu Kinderhorten

- Die für den Gruppenraum festgelegten 60 m² Mindestgröße entsprechen 2,4 m² je Kind (fachliche Empfehlung 62,5 m²/ 2,5 m² je Kind).
- Die festgelegte Mindestgröße von 35 m² (1,4 m²/Kind) für den Hausaufgaben-/Nebenraum kann zugunsten eines größeren Gruppenraums entsprechend reduziert werden (fachliche Empfehlung 37,5 m²/ 1,5 m² Kind).
- Zusätzlich wird ein Werkraum empfohlen. Bei mehreren Gruppen kann dieser Nebenraum statt eines Hausaufgabenraumes in die festgelegte Fläche je Kind einfließen.

- Bei Horten an Schulen kann in Kooperation mit der Schule ein Klassenzimmer als Hausaufgabenraum herangezogen werden, wenn dieses verbindlich zur Verfügung gestellt wird.

für alle Kindertagesstätten

- Küche und Vorratsraum sind mit mindestens 17 m² einzuplanen
- Erzieherbüro ist mit etwa 17 m² zu planen
- Personaltoilette ist mit etwa 5 m² einzuplanen, ab drei Gruppen ist eine zweite Toilette vorzuhalten
- Personalräume sind ab drei Gruppen zwingend nötig und mit mindestens 22 m² zu planen, der Personalraum kann auch als Pausenraum genutzt werden.
- Mehrzweckräume sind mit 60 m² zu planen und ab 3 Gruppen zwingend vorgeschrieben (fachliche Empfehlung ab 2 Gruppen)
- Die Garderobe ist im Krippenbereich mit 10 m² je Gruppe auszustatten, im Kindergarten und Hortbereich mit etwa 20 m² zu planen, es ist sicherzustellen, dass für die Kleidung der Kinder (auch im Winter) genügend Platz vorhanden ist
- Der Elternwarteraum in Krippen ist je nach Anzahl der Gruppen mit etwa 15 m² einzuplanen
- 10 m² sind auch für Kinderwagenabstellbereiche im Krippenbereich vorzuhalten, es wird empfohlen pro weiterer Gruppe 5 m² mehr einzuplanen
- Die Außenflächen müssen mindestens 10 m²/ je Kind betragen und direkt an der Einrichtung liegen
- Ein Lagerraum ist vorzuhalten und den Gegebenheiten der Einrichtung anzupassen, die Empfehlung liegt bei 15 m²
- Ein Funktionsraum mit Waschmaschine, Trockner und Putzmaterialien ist im Krippenbereich zwingend vorzuhalten, in Kindergarten und Hort ist je nach Ausgestaltung vor Ort eine Putzkammer ausreichend
- Im Übrigen orientiert sich bei Neubauten die räumliche Ausgestaltung in der Gesamtheit am Summenraumprogramm des Finanzausgleichsgesetz

(FAG) im Hinblick auf die förderfähigen Flächen als Mindestmaß.

- Bei altersgemischten Einrichtungen bemessen sich die notwendigen Flächen in der Summe der je Kind genannten m²- Angaben, wobei auch die für jede Altersgruppe erforderlichen Nebenräume vorzuhalten sind.
- Bei einer im Rahmen der Betriebserlaubnis zugelassenen Überschreitung der üblichen Gruppenstärke mit sogenannten Notplätzen müssen die genannten Mindestflächen je Kind für Gruppen- und Nebenraum vorhanden sein.
- Bei allen Einrichtungen ist auf einen geeigneten Sonnenschutz, die Einhaltung der Werte für Unterricht und Sprache nach der DIN 18041 in Bezug auf die Nachhallzeit in den von den Kindern genutzten Räumen, auf eine blendfreie Beleuchtung und auf den Einbau bruchstärkeren Glases zu achten.
- Der Garten ist einzuzäunen und es ist darauf zu achten, dass etwaige giftige Pflanzen entfernt werden, bzw. nur ungiftige Pflanzen gepflanzt werden. Die Eingangstüre ist mit einer Klingel-/Sprechanlage zu sichern .
- Die baulichen Anlagen und Einbauten einschließlich des Zugangs zum Grundstück dürfen die Gesundheit und die Sicherheit der Kinder nicht gefährden. Es sind deshalb die Unfallverhütungsvorschriften "Kindertageseinrichtungen" (GUV-V S2) und (GUV – SR S2) für den Bau und die Ausstattung, die sogenannte „Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten.
- Unabhängig dieser Richtlinie müssen die Räume zum Zwecke der Erteilung einer Betriebserlaubnis immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden, mit der Folge, dass von den genannten Vorgaben in begründeten Einzelfällen, z.B. bei einer Übergangslösung, abgewichen werden kann.